

Protokoll Nr. 414

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, dem 2. Juni 2016

in Oberndorf an der Melk, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 20 Uhr
Ende: 20 Uhr 45

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt. Einverständniserklärung).

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Sturmlechner Franz
Vizebürgermeister Seiberl Walter

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Rupf Mario
2. Gassner Martin
3. Handl Herbert
4. Mitterbauer Johann
5. Punz Andreas
6. Gundacker Dieter
7. Aigner Reinhard
8. Hörhan Elfriede
9. Fahrnberger Stefan
10. Rötzer Gerhard
11. Sedlmayer Rupert
12. Kandler Martha
13. Umgeher Franz
14. Wondraczek Gerhard
15. Kaiblinger Thomas
16. Penzenauer Helga
17. Reinhardt Brigitte

Entschuldigt abwesend waren:

1. Doppler Markus
2. Mitterbauer Christian

Außerdem anwesend waren:

1. Plank Juliana, Schriftführerin

Vorsitzender:

Bürgermeister Sturmlechner Franz

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 413 Öffentliche Sitzung und Nr.161 Nichtöffentliche Sitzung vom 31.03.2016.
2. SV Trainingsplatz Neubau; Sportstättenbau – Auftragserteilung.
3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan.
4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes; Bebauungsplan.
5. Familienbad – Buffet, Neuvergabe.
6. Familienbad – Preise ab Saison 2016/17.
7. Asphaltierungsarbeiten 2016, Vergabe.
8. Walter Edeltraud, Nachtrag zum Pachtvertrag vom 6.2.1995.
9. Friedhofsgebührenordnung; Abänderung.
10. Bauland-Neu, Vertragsgenehmigungen.

• Nichtöffentliche Sitzung

11. Gewerbeförderung.
12. Personalangelegenheit.

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 413 Öffentliche Sitzung und Nr.161 Nichtöffentliche Sitzung vom 31.03.2016.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu TOP 2)

SV Trainingsplatz Neubau; Sportstättenbau – Auftragserteilung.

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Neuerrichtung des Trainingsplatzes das Gewerk Sportstättenbau durch Bmstr.Heinz Karl Umlauf als nicht offenes Verfahren ausgeschrieben wurde. Angebotssummen nach Informationsgespräch:

Swietelsky Sportstättenbau, Traun	€	321.554,72 incl. Ust.
SP Sportanlagen Bau GesmbH	€	319.380,13 incl. Ust.
Strabag AG, Wien	€	317.349,62 incl. Ust.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Fa.STRABAG AG, 1220 Wien mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Top 3)

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan – mit der Planzahl OBED – FÄ 26 – 114423, verfasst von DI Karl Siegl,

Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, in der Zeit vom 29.2.2016 bis zum 11.4.2016 öffentlich kundgemacht wurde. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
Die Auflagepunkte werden nochmals zur Kenntnis gebracht.

Bei folgenden Änderungspunkten sollen im Zuge der Beschlussfassung Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf vorgenommen werden :

* **Änderungspunkt 1 zum Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan (WOHNBAULAND-NEUWIDMUNG „OBERNDORF-SÜDWEST“ (KG.GRIES))**

Reduktion der ursprünglich geplanten Neuausweisung von "Bauland-Wohngebiet (BW) - Aufschließungszone" und stattdessen Festlegung der Widmungsart "Bauland-Wohngebiet (BW)" (Freigabebedingung der verbleibenden Aufschließungszone "BW-A9": *Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der, im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: OBED-FÄ26-11423, nördlich und westlich der Aufschließungszone unmittelbar als "Bauland-Wohngebiet (BW)" gewidmeten Flächen*) sowie geringfügige Abänderung der Verkehrsflächen- bzw. Baulandabgrenzung im Osten des Änderungsbereiches in Anpassung an einen geringfügig adaptierten Teilungsentwurf (siehe beiliegende "Beschlusspläne" zur Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes), da für den Großteil der neu vorgesehenen Baulandfläche die geplanten Freigabebedingungen bereits als erfüllt anzusehen sind (Parzellierungskonzept, Sicherstellung der Infrastruktur).

* **Änderungspunkt 3A zum Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan sowie**

* **Änderungspunkt 3B zum Flächenwidmungsplan ("Geb-NEUAUSWEISUNGEN (KG.OBERNDORF, KG.LEHEN))**

Aufgrund der Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung Allgemeiner Baudienst/Geologischer Dienst vom 23.03.2016 sollen Einschränkungen der bebaubaren Fläche der geplanten "Geb's" vorgenommen werden (Punkt 3A: *bauliche Erweiterung nur in Richtung Osten*" bzw. Punkt 3B: *Einschränkung der bebauten Fläche auf den zum Zeitpunkt der "Geb"-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand*" - siehe beiliegende "Geb-Datenblätter").

* **Änderungspunkt 5 zum Flächenwidmungsplan ("SONDERGEBIETSNEUWIDMUNG ESPERANZA" (KG.SCHACHAU))**

Geringfügige Abänderungen der Baulandabgrenzung bzw. Abtausch von Baulandflächen im Osten des Änderungsbereiches in Anpassung an einen geringfügig adaptierten Teilungsentwurf (siehe beiliegenden "Beschlussplan" zur Änderung des Flächenwidmungsplanes), wodurch die in der Natur bestehenden Gelände- und Nutzungsverhältnisse besser berücksichtigt werden.

Alle übrigen Änderungspunkte zum ÖROP/Flächenwidmungsplan werden so wie zur öffentlichen Auflage gebracht beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen bzw. des „Umweltberichtes“ zur „Strategischen Umweltprüfung“) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk in den Katastralgemeinden Oberndorf, Gries, Lehen und Schachau abgeändert (Änderungspunkte 2, 3C, 4 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 3A, 3B und 5 in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf – abgeänderter Form).

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ26–11423, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß § 12 (3) der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Freigabebedingungen der Aufschließungszone „BW-A9“ (KG Gries):

** Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der, im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: OBED-FÄ26-11423, nördlich und westlich der Aufschließungszone unmittelbar als "Bauland-Wohngebiet (BW)" gewidmeten Flächen*

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 4)

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes; Bebauungsplan.

Der Vizebürgermeister berichtet, dass der Entwurf über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes mit der Planzahl OBED – BÄ 27 – 11424, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien in der Zeit vom 29.2.2016 bis zum 11.4.2016 öffentlich kundgemacht wurde. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auflagepunkte werden nochmals zur Kenntnis gebracht.

Bei folgenden Änderungspunkten sollen im Zuge der Beschlussfassung Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf vorgenommen werden :

*** Änderungspunkt 1 zum Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan ("WOHNBAULAND-NEUWIDMUNG „OBERNDORF-SÜDWEST“ (KG.GRIES))**

Reduktion der ursprünglich geplanten Neuausweisung von "Bauland-Wohngebiet (BW) - Aufschließungszone" und stattdessen Festlegung der Widmungsart "Bauland-Wohngebiet (BW)" (Freigabebedingung der verbleibenden Aufschließungszone "BW-A9": *Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der, im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan mit der PZ: OBED-FÄ26-11423, nördlich und westlich der Aufschließungszone unmittelbar als "Bauland-Wohngebiet (BW)" gewidmeten Flächen*) sowie geringfügige Abänderung der Verkehrsflächen- bzw. Baulandabgrenzung im Osten des Änderungsbereiches in Anpassung an einen geringfügig adaptierten Teilungsentwurf (siehe beiliegende "Beschlusspläne" zur Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes), da für den Großteil der neu vorgesehenen Baulandfläche die geplanten Freigabebedingungen bereits als erfüllt anzusehen sind (Parzellierungskonzept, Sicherstellung der Infrastruktur).

*** Änderungspunkt 3A zum Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan sowie**

*** Änderungspunkt 3B zum Flächenwidmungsplan ("Geb-NEUAUSWEISUNGEN (KG.OBERNDORF, KG.LEHEN))**

Aufgrund der Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung Allgemeiner Baudienst/Geologischer Dienst vom 23.03.2016 sollen Einschränkungen der bebaubaren Fläche der geplanten "Geb's" vorgenommen werden (Punkt 3A: *"bauliche Erweiterung nur in Richtung Osten"* bzw. Punkt 3B: *"Einschränkung der bebauten Fläche auf den zum Zeitpunkt der "Geb"-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand"* - siehe beiliegende "Geb-Datenblätter").

*** Änderungspunkt 5 zum Flächenwidmungsplan ("SONDERGEBIETSNEUWIDMUNG ESPERANZA" (KG.SCHACHAU))**

Geringfügige Abänderungen der Baulandabgrenzung bzw. Abtausch von Baulandflächen im Osten des Änderungsbereiches in Anpassung an einen geringfügig adaptierten Teilungsentwurf (siehe beiliegenden "Beschlussplan" zur Änderung des Flächenwidmungsplanes), wodurch die in der Natur bestehenden Gelände- und Nutzungsverhältnisse besser berücksichtigt werden.

Alle übrigen Änderungspunkte zum ÖROP/Flächenwidmungsplan werden so wie zur öffentlichen Auflage gebracht, beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 2.6.2016 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Oberndorf und Gries abgeändert (Änderungspunkte 2 und 4 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1 und 3A in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf – abgeänderter Form).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ27 – 11424, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 5)

Familienbad – Buffet, Neuvergabe.

Der Vorsitzende informiert, dass am 19.2.2016 die Neuvermietung des Familienbad-Buffets ab 09/2016 für die nächsten 3 Saisonen an alle Gastgewerbebetriebe in Oberndorf a.d.Melk ausgeschrieben wurde. Es sind zwei Bewerbungen eingelangt:

- Familie Wondraczek, Sepp Wondraczek Landgasthaus Burmühle, Schachau 3 und
- Oismüller Tihomir, Oberer Markt 12.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe an Oismüller Tihomir ab 15.9.2016 bis 31.5.2019 (3 Badesaisonen) beschließen.

Befangenheit: GR Wondraczek Gerhard verlässt wegen Befangenheit den Saal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6)

Familienbad – Preise ab Saison 2016/17.

Der Bürgermeister erläutert, dass aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise um ca. 3 % gegenüber September 2013 und aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 % auf 13 % die Eintrittspreise für das Familienbad ab 1.9.2016 erhöht werden sollen. Der Schulausschuss gibt folgende Empfehlung ab:

Hallenbad / Sauna		
	Preise inkl. MWSt. ab Sept.2016	Preise seit Sept.2013
Erwachsener	5,80	5,50
Kind, Behinderter	3,50	3,30
Student, Präsenzdiner, Lehrling, Kind-Sauna, Behinderte(r)-Sauna	4,70	4,40
Sauna (mit Hallenbadbenützung)	8,70	8,20
1 Erwachsener + 1 Kind	8,20	7,70
1 Erwachsener + mehrere Kinder	10,60	10,00
2 Erwachsene + 1 Kind	11,60	11,00
2 Erwachsene + mehrere Kinder (jeweils mit Familienpass)	15,--	14,30
Raiffeisen-Card, Volksbank-Card (gilt bis Ende Schulpflicht):	2,30	2,20
Infrarot-Kabine	6,80	6,40
Solarium 5/10/15 Minuten	2,90 / 5,80 / 8,70	2,70 / 5,50 / 8,20
Saisonkarte Erwachsener – Bad	155,--	147,00
Saisonkarte Erwachsener – Sauna	229,--	217,00
Saisonkarte Jugendlicher – Bad	114,--	108,00
Saisonkarte Kind – Bad	78,--	74,00
Privatvermietung:		
Sauna pro Stunde	79,--	75,00
Hallenbad pro Stunde	79,--	75,00
Schulen pro Kind bis 2 Stunden	2,10	2,00
Schulen pro Kind bis 4 Std.	3,20	3,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Preise mit Gültigkeit ab 15.9.2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7)

Asphaltierungsarbeiten 2016, Vergabe.

Der Vorsitzende berichtet, dass zur Durchführung von Asphaltierungsarbeiten Angebote eingeholt wurden. Nach Prüfung ergaben sich untenstehende Anbotsummen. Alle Preise zuzüglich 20% MWSt.

Firma	Pos.1 Lieferrn u. maschin. Einbau Heißm. AC16	Pos.2 Lieferrn u. maschin. Einbau Heißm. AC22tra	Pos.3 Lieferrn u. maschin. Einbau Heißm. AC8deck	Pos.4 wie Pos1 jedoch händisch Einbau	Pos.5 wie Pos2 jedoch händisch Einbau	Pos.6 wie Pos3 jedoch händisch Einbau	Pos.7 Selbstabh. von AC11deck 70/100, A5,G7	Pos.8 Selbstabh. von AC16deck 70/100,	Pos.9 Vorspr. Bitumenemulsion (0,25 kg/m²)
A.Traunfellner Scheibbs	91,30	90,30	112,50	100,90	99,90	131,00	77,50	74,60	0,84
Held& Francke Loosdorf	95,31	94,00	116,00	106,00	101,50	147,00	85,00	78,28	0,94
Lang u.Menhofer Loosdorf	95,20	93,70	129,60	115,20	113,70	149,60	69,80	69,20	0,90
Malschovsky Krummnußbaum	94,00	95,50	118,00	104,00	105,50	148,00	83,00	80,00	1,30

Teerag Asdag Krems	95,50	95,00	117,50	106,20	105,50	134,50	81,00	79,00	0,84
-----------------------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	-------	-------	------

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Fa. Traunfellner mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 8)

Walter Edeltraud, Nachtrag zum Pachtvertrag vom 6.2.1995.

Der Bürgermeister berichtet, dass für den neuen Trainingsplatz des SV Oberndorf samt Nebenflächen ein Grundstück von Frau Walter Edeltraud gepachtet werden soll.

Für den Tennisplatz wurden bereits 5.000 m² des GSt. 442, KG Gries gepachtet. Es soll nun auch die westlich an die bisherige Pachtfläche angrenzende Restfläche des GSt. 442 im Ausmaß von ca. 6.800 m² gepachtet werden. Die gesamte von der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk in Pacht genommene Fläche beträgt somit ca. 11.800 m².

Der Pachtzins für das gesamte Pachtobjekt beträgt nun jährlich insgesamt € 2.026,24 zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Davon entfällt auf den Trainingsplatz € 1.011,32 und auf den bisher schon gepachteten Tennisplatz € 1.014,92.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Nachtrages zum Pachtvertrag zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9)

Friedhofsgebührenordnung; Abänderung.

Der Vizebürgermeister Walter Seiberl erläutert, dass der Friedhof kostendeckend geführt werden muss und die Grabstellen- und Beerdigungsgebühren in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex 2005 (1.1.2013 / 1.1.2016) angepasst werden sollen. Die Beerdigungsgebühr für Einzel- und Familiengräber soll an die Kosten der Firma Strebl angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Es soll nachstehend angeführte Friedhofsgebührenverordnung mit Gültigkeit ab 1.7.2016 beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 2.6.2016 unter TOP 9) folgende Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Grabstellen- und Beerdigungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.10.1984 bzw. 20.06.1985, 11.09.1989, 25.10.1993, 12.10.2000, 23.05.2001, 10.04.2002, 24.04.2006, 07.02.2008, 16.09.2010 und 29.11.2012 (Abänderungsverordnungen) beschlossen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt, als Ersatz für die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 29.11.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem § 34 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-0 in der derzeit gültigen Fassung, für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom 02.06.2016 betreffend die Friedhofsgebührenordnung gem. § 34 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der derzeit gültigen Fassung, als Ersatz der bisher gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 29.11.2012:

Zu § 1: Keine Änderung - er lautet daher wie bisher:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Zu § 2: Der § 2 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräber bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für:

a)	einzelne Reihengräber	€	167,00
b)	einzelne Kindergräber	€	84,00
c)	einzelne Familiengräber (bis zu 2 Leichen)	€	167,00
	einzelne Familiengräber (bis zu 4 Leichen)	€	294,00
	einzelne Familiengräber (mehr als 4 Leichen)	€	340,00
d)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen oder Urnen (30 Jahre)	€	1.140,00
	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen oder Urnen (30 Jahre)	€	2.280,00
e)	Gräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	294,00
	Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	340,00
f)	Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen (10 Jahre)	€	208,00
	Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (10 Jahre)	€	249,00
	Urnennischen zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen (10 Jahre)	€	415,00

(2) Für Gräber an den Hauptgängen und der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

Zu § 3: Keine Änderung - er lautet daher wie bisher:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Zu § 4: Der § 4 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Einzel- und Familiengräber € 580,00
 - b) Grüfte € 623,00

- | | | | |
|----|-----------------------|---|--------|
| c) | Urnengräber | € | 195,00 |
| d) | Urnengräber an Wänden | € | 195,00 |
| e) | Blinde Gräfte | € | 622,00 |
- (2) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

Zu § 5: Keine Änderung - er lautet daher wie bisher:

§ 5 Enterdigungsgebühr

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt die Enterdigungsgebühr das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

Zu § 6: Der § 6 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 1) | Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle (Leichenkammer) im Friedhof beträgt | | |
| a) | bis zu drei Tagen für jeden angefangenen Tag | € | 18,00 |
| b) | ab dem 4. Tag für jeden angefangenen Tag | € | 10,00 |

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 29.11.2012 tritt mit Ablauf des 30.06.2016 ausser Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10)

Bauland-Neu, Vertragsgenehmigungen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Schaffung des neuen Baulandes in der KG Gries Verträge abzuschließen und mittels Gemeinderatsbeschluss zu genehmigen sind. Die Verträge wurden abgefasst von Notar Dr.Christoph Klimscha, Scheibbs.

1. Optionsvertrag

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk als Optionsgeberin und CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH mit dem Sitz in Wieselburg und der Geschäftsanschrift 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4.
Dieser Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage B)** angeschlossen.

2. Baulandmobilisierungsvertrag

Abgeschlossen zwischen der Römisch-katholischen Pfarrkirche Oberndorf a.d.Melk, 3281 Oberndorf a.d.Melk, Oberer Markt 2 (Eigentümerin) und der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk.

Die Eigentümerin verpflichtet sich hiemit, den Teilungsplan der Vermessung Loschnigg ZT OG in 3250 Wieselburg, GZ 2939/2015 grundbücherlich durchzuführen, so dass die im Plan ersichtlichen neuen Grundstücke entstehen.

Die neuen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch die Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

Die Eigentümerin räumt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für die neue geschaffenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht ein.

Dieser Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage C)** angeschlossen.

3. Straßengrundabtretungserklärung, Abtretungsvereinbarung und Widmungserklärung sowie Tauschvertrag samt Übereinkommen.

Zwischen Mag.Monika Dörfler-Wetchy, Oberer Gries 22; Leopold und Sabine Plieweis, Rinn 4; CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH, Wieselburg; Römisch-Katholische Pfarrkirche Oberndorf an der Melk, Oberer Markt 2 sowie der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9.
Dieser Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage D)** angeschlossen.

4. Baulandmobilisierungsvertrag

Abgeschlossen zwischen CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH mit dem Sitz in Wieselburg und der Geschäftsanschrift 3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4 (Eigentümerin) und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.

Die Eigentümerin verpflichtet sich hiemit, den Teilungsplan der Vermessung Loschnigg ZT OG in 3250 Wieselburg, GZ 2939/2015 grundbücherlich durchzuführen, so dass die im Plan ersichtlichen neuen Grundstücke entstehen.

Die neuen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch die Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

Die Eigentümerin räumt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für die neue geschaffenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht ein.

Dieser Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage E)** angeschlossen.

5. Aufsandungserklärung

Dieser Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage F)** angeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorstehend angeführte Verträge 1 – 5 welche als Beilagen B) bis F) dem Protokoll beiliegen, genehmigen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

• Nichtöffentliche Sitzung

Zu TOP 11) **Gewerbeförderung.** Siehe Prot.162 Nichtöffentliche Sitzung.

Zu TOP 12) **Personalangelegenheit.** Siehe Prot.162 Nichtöffentliche Sitzung.

Vorsitzender:

Bgm.Franz Sturmlechner

Für den Klub der SPÖ:

GGR Martin Gassner

Für den Klub der FPÖ:

Hörhan Elfriede

Schriftführerin:

Plank Juliana

GR_414_Juni2016